

## Leitfaden „Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt“

Das Sozialamt erstattet die erforderlichen Kosten der Bestattung im Rahmen der „Hilfe in anderen Lebenslagen“.

Als notwendige Bestattungskosten werden vom Sozialamt anerkannt:

- Kosten für: Sarg, Innenausstattung, Kleid, Decke, Kissen, Sargkreuz, Einsargung und Aufbahrung, Überführung innerhalb der jeweiligen Stadt, Erkennungskreuz, Formalitäten-erledigung durch Bestattungsinstitut
- Abhängig von der jeweiligen Kommune des Bundeslandes werden Pauschalen für Erdbestattung, Feuerbestattung und die Überurne bei einer Feuerbestattung übernommen
- Bestattungsgebühren nach gültiger Gebührenordnung der Friedhofsverwaltung für:
  - Erdbestattung in Reihengrabstätte oder in Familiengrabstätte
  - Urnenbeisetzung in Reihengrabstätte, anonymem Gräberfeld oder in Familiengrabstätte
  - Inanspruchnahme von Totenkammer und Trauerhalle (bei Bedarf) für die Einäscherung bei Feuerbestattung
- Gebühren für die Erstellung einer Todesbescheinigung nach geltender Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
- Anteilige Überführungskosten außerhalb der jeweiligen Stadt (bei anerkannter Notwendigkeit)
- Bei Bestattungen katholischer Religionszugehörigkeit werden anteilig die Kosten für ein Seelenamt übernommen